

タイトル	Ein kurzer Landesbericht : Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege : ein Kommentar zum Vortrae von Herrn Richter
著者	YOSHIDA, Toshio
引用	北海学園大学法学研究, 41(1): 160-145
発行日	2005-06-30

Ein kurzer Landesbericht:
**Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel
in der japanischen Strafrechtspflege***
— ein Kommentar zum Vortrag von Herrn Richter —

YOSHIDA Toshio

Gliederung

- I. Einführung**
- II. Vor politischem Systemwechsel**
- III. Nach politischem Systemwechsel**
- IV. Schluss**

I. Einführung

Bei der Betrachtung der Auseinandersetzung mit der Strafrechtsvergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich hat *Herr Arnold* tentativ drei Hauptmodelle unterschieden: Ein Strafverfolgungsmodell (z.B. Deutschland), ein Schlusstrichmodell (z.B. Korea) und ein Aussöhnungsmodell (z.B. Südafrika). Während es sich beim Strafverfolgungsmodell um den Versuch intensiver Strafverfolgung und beim Schlusstrichmodell um den strafrechtlichen Schlusstrich handelt, steht es beim Aussöhnungsmodell die aktive Aussöhnung von Opfern und Tätern im Vordergrund¹. Wie aber *Herr Richter* zutreffend sagt², habe ich den Eindruck, dass die trinären Modelle nicht nach demselben Kriterium eingeteilt werden, weil es sich bei den Begriffen der Strafverfolgung und des Schlusstriches um Mittel in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, jedoch bei der Aussöhnung um das Ziel jeglicher Bemühungen handelt. Wie ausser-

* Vortrag bei der Tagung „„Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts - zugleich zu Ehren von Professor Albin Eser“ vom 22. April 2000 Chongju, Korea.

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege dem *Herr Richter* zu Recht sagt³, würde auch das Verhältnis zwischen Strafverfolgung und Schlussstrich nicht deutlich abzugrenzen zu sein.

Herr Richter weist stattdessen darauf hin, entweder eine binäre od. binomische Grundeinteilung, also ein Strafverfolgungsmodell und ein Nichtstrafverfolgungsmodell bilden zu können, oder auf einer einseitig offenen Skala die verschiedenen Länder nach offensiver und defensiver Auseinandersetzung (Intensität) mit der Vergangenheit zu differenzieren. Beim letzten Modell sollten Umfang und Grad der Strafverfolgung, Rehabilitierung der Opfer, Beauftragung von institutionellen oder ad-hoc-Organen mit der politisch-historischen Befassung mit der Diktatur zumindest berücksichtigt werden⁴.

Wenn man aber in der Strafrechtspflege von Vergangenheitsaufarbeitung spricht, scheint es mir besser zu sein, sie von der Täter-Perspektive und von der Opfer-Perspektive aus zu betrachten. Dann könnten aus diesem maßgeblichen Kriterium für die Einteilung vier Modelle gebildet werden, und zwar erstens das Täterstrafverfolgung-Opfersrehabilitierungsmodell, zweitens das Täterstrafverfolgungsmodell, drittens das Opfersrehabilitierungsmodell und viertens das Nichtreaktionsmodell. Es ist möglich, notwendig und wünschenswert, dass die von Strafverfolgungsbehörden unabhängigen institutionellen oder ad-hoc-Organen historische Tatsachen unvoreingenommen feststellen, Fragen auf den Grund gehen und sie bewerten. Es sollte aber nur mitberücksichtigt werden, soweit sie sich nicht nur historisch, politisch, sondern auch strafrechtlich mit der Vergangenheit auseinandersetzen.

Ins Forschungsprojekt über die Frage der strafjuristischen Vergangenheitsbewältigung nach politischem Systemwechsel am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ist leider der japanische politische Systemwechsel nicht einbezogen. Die von *Herrn Prof. Eser* gestellten umfangreichen Fragen über

Strafrechtsvergangenheitsaufarbeitung und -bewältigung⁵ können von mir selbstverständlich nicht alle beantwortet werden. So sollte im Folgenden nur skizzenhaft beschrieben werden, ob und eventuell wie in der japanischen Strafrechspflege die Vergangenheit aufgearbeitet und bewältigt worden ist. Damit könnte hoffentlich eine winzige Lücke in der Untersuchung ausgefüllt werden.

II. Vor politischem Systemwechsel

Ein typisches politisches Strafrecht, also das „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ (Chianijihō), das aus 7 Paragrafen besteht, wurde am 22. April 1925 (14. Jahr der Taishō-Ära) bekanntgemacht und trat am 12. Mai in Kraft. Es war gerade das Gesetz, das vor dem Ende des Süd-Ostasiens- und Pazifikkrieges und auch unmittelbar nach dem Krieg in ganz Japan tobte. Im Hintergrund dieser Gesetzgebung gab es die von den Kommunisten gesteuerte Gründung der Sowjetunion und die zunehmende soziale Massenbewegung, Arbeiterbewegung und Bauernbewegung. Die Machthaber fühlten sich bedroht. So sollte das Gesetz die fürchterliche Aufgabe, also die Pressefreiheit, die Freiheit des Gedankens und der Wissenschaft, sowie die Freiheit des Glaubens zu unterdrücken, erfüllen und brachte in Wirklichkeit der japanischen Gesellschaft das „dunkle Zeitalter“ und erleichterte nicht zuletzt die Durchführung des Süd-Ostasiens- und Pazifikkrieges. § 1 des Gesetzes lautet: „(1) Wer zum Zweck der Umwälzung der Staatsform oder der Nichtanerkennung des Privateigentums-Systems eine Vereinigung gründet oder ihr wissend beiträgt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. (2) Der Versuch wird bestraft“. Das Gesetz wurde auch in Korea durch die kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt. Im Laufe der Zeit wurde die Strafe noch strenger und der Anwendungsumfang des Gesetzes wurde sogar auf triviale Handlungen ausgedehnt. Im Hintergrund der Änderungen des Gesetzes war die Ausdehnung der Invasion der Kaiserlichen Japanischen Armee in Süd-Ostasien. Die japanischen Machthaber wollten die Grundfreiheiten und Menschenrechte niederkämpfen und ohne Hindernisse unter dem Sonnen-

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege
banner den Krieg durchführen, um „die acht Ecken der Welt unter einem Dach“ (Hakkoichiu) zu vereinen (Die Annexionen: Taiwan 1895, Korea 1910 und Mikronesien 1914; der Mandshurei-Krieg 1931, der japanisch-chinesischer Krieg 1937 und der Pazifische Krieg 1941).

Das Gesetz wurde am 29. Juni 1928 (3. Jahr der Showaära) durch die ausserordentliche kaiserliche Verordnung geändert. (Sie wurde später im Jahr 1929 vom Parlament gebilligt und trat als Gesetz in Kraft.). § 1 des Gesetzes lautet: „(1) Wer zum Zweck der Umwälzung der Staatsform eine Vereinigung gründet oder als Aufsichtsführender oder Redelsführer darin tätig ist, wird mit dem Tode, oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängnis, oder mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 5 Jahren bestraft. Wer wissend der betreffenden Vereinigung beiträgt oder zum Zweck der Durchführung des Ziels der Vereinigung einen Beitrag leistet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft. (2) Wer zum Zweck der Nichtanerkennung des Privateigentums-Systems eine Vereinigung gründet oder der betreffenden Vereinigung beiträgt, oder zum Zweck der Durchführung des Ziels der Vereinigung einen Beitrag leistet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zehn Jahren bestraft. (3) Der Versuch wird bestraft“.

Am 29. Mai 1936 (11. Jahr der Showaära) wurde das „Gesetz der Schutzaufsicht für politische Verbrecher“ (Shisohanhogokansatsuho) bekannt, das aus 14 Paragraphen besteht. Dieses Gesetz ergänzte sowohl inhaltlich wie auch förmlich das „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“. § 1 des neu festgesetzten Gesetzes lautet: „Wird bei den Personen, die wegen Verbrechen gegen das Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit verurteilt werden, die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt, oder wird gegen die Personen, die keiner Anklage bedürfen, keine Klage erhoben, kann sie der Prüfungsausschuss für Schutzaufsicht unter Schutzaufsicht stellen. Der obige Absatz gilt auch dann, wenn der zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilte aus der Strafanstalt entlassen wird oder

bedingt entlassen wird“. § 2 des Gesetzes lautet: „Die Schutzaufsicht zielt ab, den Gedanken und das Verhalten der unter Schutzaufsicht gestellten Personen zu beobachten, um für sie Sorge zu tragen und ausserdem der Gefahr, weitere Straftaten zu begehen, vorzubeugen“. § 5 des Gesetzes lautet: „Die Schutzaufsichtszeit beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss für Schutzaufsicht kann nötigenfalls die Schutzaufsichtszeit erneuern“. Also konnte der Verwaltungsbeamte in der Praxis nach eigenem Ermessen Schutzaufsichtszeit bestimmen. Politische Rechtsbrecher wurden also nicht nur durch Staatssicherheitspolizei, allgemeine Polizei und Militärpolizei, sondern auch durch Schutzaufsicht kontrolliert.

Das am 10. März 1941 (16. Jahr der Schowaära) bekanntgewordene, vollkommen geänderte „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“, das insgesamt aus 65 Paragraphen besteht, dehnte nicht nur den Bestrafungsumfang aus, sondern organisierte auch die Vorbeugungshaft (Yobokokin) neu: § 39 des Gesetzes lautet: „(1) Wenn die Personen, die wegen der unter dem ersten Abschnitt des Gesetzes genannten Verbrechen verurteilt wurden, ihre Strafe absitzen und aus der Strafanstalt entlassen werden sollten, aber immer noch erhebliche Gefahr besteht, dass diese nach Entlassung die unter dem ersten Abschnitt des Gesetzes genannten Verbrechen begehen, kann ihnen das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts eine Vorbeugungshaft anordnen. (2) Der obige Absatz gilt auch dann, wenn bei den Personen, die wegen der unter dem ersten Abschnitt genannten Verbrechen verurteilt wurden und ihre Strafe absaßen, oder bei den Personen, die zur Strafe verurteilt wurden und nach dem „Gesetz der Schutzaufsicht für politische Verbrecher“ die Vollstreckung der Strafe zur Schutzaufsicht ausgesetzt wurde, es schwer ist, weiteren unter dem ersten Abschnitt des Gesetzes genannten Straftaten vorzubeugen, und immer noch erhebliche Gefahr besteht, sie zu begehen“. § 55 des Gesetzes lautet: „(1) Die Vorbeugungszeit beträgt zwei Jahre. Das Gericht kann nötigenfalls die Vorbeugungszeit erneuern“. Also wurden die Personen, die nicht bereit waren, ihre Gedanken oder ihr

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege

Verhalten umzustellen, wurden für unbestimmte Zeit in Haft genommen. Ausserdem wurden dem Staatsanwalt Befugnisse zu den umfangreichen Zwangsmassnahmen erteilt. Im Gegenteil dazu konnten Angeklagte gemäss § 29 des Gesetzes nur zwei von den Rechtsanwälten zur Verteidigung anstellen, die vorher vom Justizminister ernannt wurden. Die Verurteilung auf der ersten Instanz war gemäß § 33 des Gesetzes unanfechtbar. Das Gesetz war überhaupt keine Schranke mehr gegen die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Zwangsgewalt. Hier liess sich nur der Geist des von Begrenzungen losgelösten autoritären Absolutismus finden, überhaupt nicht der die moderne Rechtsordnung tragende, menschenrechtsfreundliche Geist. Das führte verbunden mit der fanatischen Kaiser(Tenno)-System-Ideologie einerseits immer mehr zur Schwächung der Menschenrechte, andererseits dazu, dass sich die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Zwangsgewalt von selbst in Bewegung zum Zerfall des absolutistisch-polizeistaatlichen Kaiserreichs Japan setzte.

Eigentlich hatte das „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ zwei Schießscheiben, und zwar Anarchisten und Kommunisten. Es waren vor allem Kommunisten, die seit dem Fall „15.3.1928“ seine Zielscheiben wurden, in dem etwa mehr als 1.000 Kommunisten und Sympasianten verhaftet wurden. Aber die Antifaschisten, die überhaupt nicht mit dem Kommunismus nichts zu tun hatten, die Pazifisten, die Anhänger der neu entstehenden Sekten (der sog. Quasireligion od. des sog. Schreins mit abergläubischen Bräuchen od. der sog. Ketzerei), egal, ob shintoistisch oder buddhistisch, und schließlich auch noch die Christen, kurz gesagt, alle Personen, die der Aufrechterhaltung des Kaiser(Tenno)-Systems und der Durchführung des Krieges im Wege zu sein schienen, gingen dem Gesetz ins immer feiner werdende Netz.

Es waren Entscheidungen nach summarischem Verfahren für polizeiliche Vergehen (Ikeizaisokketsushobun) und administrative Verhaftungen od. polizeiliche Verwahrungshaft (Gyoseikensoku),

die für Ermittlungen der Straftaten am meisten ausgenützt wurden. Nach der „Verordnung für Entscheidungen nach summarischem Verfahren“ (Ikeizaisokketsurei, Verordnung des kaiserlichen Kabinetts Nr. 31 vom 24. September 1887. 18. Jahr der Meijiära) kann der Polizeivorsteher eine Strafhaft, die mindestens einen Tag und weniger als dreissig Tage beträgt, oder Einziehung ohne vorausgehendes formelles Verfahren durch rasche Entscheidung festsetzen. Das Gesetz gab also der Polizei die Strafkompetenz über Übertretungen.

§ 1 des Gesetz der Verwaltungsvollstreckung vom 2. Juni 1900 (33. Jahr der Meijiära) (Gyoseishikkoho) lautet: „(1) Die Verwaltungsbehörde kann Betrunkene, Geisteskranke, die Personen, die Selbstmord zu begehen versuchen, die Personen, die schutzbedürftig zu sein scheinen, nötigenfalls beschränken, sowie Gewehr, Waffen und sonstige Sachen, die gefährlich zu sein scheinen, vorläufig einbehalten (Sorgeverhaftung-*Verfasser*). Der obige Satz gilt dann auch für die Personen, bei denen Gewalttaten, Kämpfe und sonstige Taten gegen den öffentlichen Frieden zu befürchten sind, soweit Vorbeugung vor solchen Taten vonnöten ist (Vorbeugungshaftung-*Verfasser*). (2) Die Beschränkung darf zeitlich nicht den Sonnenuntergang des nächsten Tages überschreiten. Die vorläufige Einbehaltung kann weniger als dreissig Tage festgesetzt werden“. Aber selbst dieser Gesetzeswortlaut wurde von Polizeibeamten meistens zu politischen Zwecken überschritten. Ausserdem fungierte auch § 1 Nr. 3 (Umherwandlung) der „Verordnung des Polizeivergehen vom 29. September 1908 (41. Jahr der Meijiära)“ als Gedankenkontrolle und wurde aus politischen Gründen häufig missbraucht.

„Rasche Entscheidungen“ und „Administrative Verhaftungen“ od. „politische Verwahrungshaft“ wurden vollkommen ausgenützt und sogar auf verschiedener Weise rechtswidrig missbraucht. Sogar selbst wegen nichtpolitischen Verbrechens Verdächtige wurden rechtswidrig verhaftet, eingeschlossen und gefoltert, mit einem Wort

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege

gesagt, „unmenschlich“ behandelt, von den wegen politischem Verbrechen Verdächtigen also ganz zu schweigen. Sie wurden vor allem von der im August 1911 gegründeten „Sonderpolizeibehörde“ (ins Deutsche wörtlich übersetzt, „Sonderhochpolizei“. Tokubetsukotokeisatsu, abgekürzt TOKKO-Polizei), also der Staatssicherheitspolizei, die sich auf politische Verbrechen spezialisierte, streng und brutal, nicht selten bis zu Schwerverletzungen und bis zur Todesfolge behandelt. Ihr Vorläufer „Hochpolizei“ wurde im Jahre 1906 errichtet. Der Hochverratsfall, in dem 24 Personen im Jahre 1910 wegen Verbrechen gegen die kaiserliche Familie (§ 73 StGB) zum Tode verurteilt wurde (Das zuständige Reichsgericht war die erste und letzte Instanz, in der der Fall unöffentlich verhandelt wurde), führte unmittelbar zum Ausbau der „Hochpolizei“, und zwar zur Einrichtung der „Sonderhochpolizei“. Die Unterdrückungsrechtssätze wurden zur „psychischen Beeinflussung und Misshandlung“, „Gehirnwäsche“ oder Ausschaltung von politischen „Abweichlern“, „Gegnern“ und „Ordnungsstörern“ instrumentalisiert.

Zwar enthielt das allgemeine Strafgesetzbuch die Strafvorschriften, die Missbrauch der Amtsgewalt bestrafen, wie z.B. Missbrauch durch eine besondere Gruppe von Beamten (§ 193), Tod (Körperverletzung) als Folge des Missbrauchs durch eine besondere Gruppe von Beamten (§ 194), Gewaltanwendung und Misshandlung durch besondere Beamte (§ 195) und Tod (Körperverletzung) als Folge der Gewaltanwendung und Misshandlung durch besondere Beamte (§ 196). Aber sie hatten im Gegensatz zu Bestechungsfällen in Praxis wenig Bedeutung.

Sowohl die Staatsanwälte wie auch die Richter und die Untersuchungsrichter wussten durchaus von polizeilich rechtswidrigen Ermittlungen oder Gesetzesumgehungen, und erlaubten sie trotzdem stillschweigend. Es ist ferner zu erwähnen, dass die Richter die betreffenden strafrechtlichen Vorschriften so auslegten, wie sie der Staatsform am besten passte⁶.

Nicht nur die Polizeibeamten, sondern auch die Richter und die Staatsanwälte waren diejenigen, die ihre Pflicht gegen den Kaiser (Tenno) treu erfüllen sollten. In der Zeit des Absolutismus, in dem die Staatsmacht und die Bürger ganz voneinander getrennt wurden, lag ihre allererste Aufgabe nicht darin, die japanischen Untertanen bzw. Rechtsunterworfenen (Shimmin) vor Straftaten zu schützen, sondern das Kaiser (Tenno)-System aufrechtzuerhalten. Der Grundrechtsschutz wurde nicht einmal in Erwägung gezogen. Das Gericht war kein Rechtsschutzorgan gegenüber dem Staat mehr.

Es sollte hier nochmals betont werden; die japanische Polizei, vor allem die Staatssicherheitspolizei, die hauptsächlich für die Aufrechterhaltung des Kaiser(Tenno)-Systems gesorgt hat und nur als Gnade des Staats das Wohlfinden der Untertanen gesorgt hat⁷, hat sie ohne Zögern misshandelt und peinlich befragt. Die Justizbürokraten, die vor politischem Systemwechsel dem Kaiser(Tenno)-System treu blieben, haben sich aktiv daran beteiligt, die öffentliche Sicherheit betreffenden Gesetze zu entwerfen und sie daran anschließend anzuwenden. Die Richter, an die der Tenno, also „Menschgott“ die Ausübung seiner Justizgewalt delegierte, sprachen ihre Urteile folgerichtig „im Namen Tennos“ aus. Das Urteil war die stellvertretende Vollziehung des göttlichen Richteramts. Mit einem Wort zog sich wie ein roter Faden eine Parole, also die Aufrechterhaltung der Staatsform „Kokutai“ (das Kaiser(Tenno)-System) durch die ultranationalistische Rechtsordnung.

Zum Schluss des zweiten Abschnitts sollte noch dargelegt werden, dass im September 1923 (die japanische Ära Taisho 12) mindestens mehr als 23.000 Koreaner bis zur Todesfolge terrorisiert wurden. Das große Beben (Kantodashinsai) zerstörte die ganze Kaiserliche Hauptstadt Tokio. Sofort wurde der Belagerungszustand verhängt. Aber die Obrigkeit verbreitete das falsche Gerücht, dass „sich viele Gruppen der widerspenstigen Koreaner den chaotischen Zuständen in Tokio zunutze zu machen und sich überall gegen die Regierung

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege erheben zu scheinen.“ Zuerst die Soldaten, dann die Polizisten, später auch die Untertanen wurden durch die Demagogie manipuliert und mit dem Rassenvorurteil verbunden zum Terror aufgehetzt. Das war eine staatsverstärkte Kriminalität. Aber hat man dieses Massaker gewähren lassen⁸.

III. Nach politischem Systemwechsel

Am 15. August 1945 (20. Jahr der Showaära) hat die japanische Reichsregierung die Potsdamer Erklärung vom 26. Juli 1945 aufnehmen müssen. Das Ergebungsdocument wurde am 2. September 1945 unterschrieben. Damit ist der Süd-Ostasien-Pazifik-Krieg zu Ende gegangen. Das war der Befreiungstag von der ultranationalistischen alten Regime. Aber die Regierung des Hofgrafen *Higashikuni* hatte das große Interesse an das Fortbestehen des Kaiser(Tenno)-Systems und dachte, dass es in Wirklichkeit fortbestehen könnte. Ausserdem ist der Reichsregierung gar keine Idee gekommen, das „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ und den damit zusammenhängenden ganzen Gesetzeskomplex abzuschaffen, die Sonderhochpolizei (die Staatssicherheitspolizei) und die für Gedankenkontrolle zuständige Staatsanwaltschaft aufzulösen, sowie die politischen Verbrecher und die Vorbeugungshäftlinge aus der Haft entzulassen. Selbst die große japanische Patriotenliga der Rechtsanwälte hat damals keinen Vorschlag gemacht, solche Maßnahmen zu treffen, wie man hätte erwarten können⁹.

Dann hat aber endlich am 4. Oktober 1945 General *Duglas MacArthur*, Oberbefehlshaber der Besatzungsmächte in Japan, der japanischen Regierung eine schriftliche Note, die „Abschaffung der Beschränkungen gegen politische, bürgerliche und religiösische Freiheit“ übermittelt, wonach erstens die politischen Verbrecher sofort entlassen werden sollen, zweitens die Polizei zur Gedankenkontrolle, die Geheimpolizei und jede ähnliche Organisation abgeschafft werden soll, drittens der Innenminister (*Iwao Yamazaki*), der Stab der Polizei, sowie alle Beamten, die an der Gedankenkontrolle und Unterdrückun-

gen mitgewirkt haben, verschieden werden sollen, viertens alle Gesetze und Verordnungen, die zum Zwecke der Unterdrückung der Bürger angewendet werden, abgeschafft oder eingestellt werden sollen. Hiermit war die Macht der Monarchie am Ende und es begann ein Demokratisierungsprozess, der zum Zerfall der Machtstrukturen führen sollte.

Aber nicht nur der namentlich kritisierte Innenminister, sondern auch der Justizminister (*Chuzo Iwata*) und fast alle anderen Minister waren nicht bereit, dem Befehl der Besatzungsmächte zu folgen. So musste am 6. Oktober 1945 das ganze Kabinett des Hofgrafen *Higashikuni* zurücktreten. So wurde unter dem neu gebildeten Kabinett aufgrund der neuen Bestimmungen über die Dienstpflicht entweder vielen Polizeibeamten der Abschied gegeben, oder viele Polizeibeamten wurden zur Disposition gestellt (4.990 Beamte, die bei der Staatssicherheitspolizei beschäftigt waren, sind von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen worden. In demselben Monat 1945 sind die Unterdrückungsgesetze wie z.B. das „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ durch Druck von aussen über die Besatzungsmächte abgeschafft worden.

Am 4. Januar 1946 ist die „Anordnung über Verbannung der Beamten aus dem Amt, die nicht geeignet für Amtsgeschäfte sind“, durch die Besatzungsmächte getroffen worden. Erst dann ist aber nur 25 Staatsanwälte aus dem Amt entlassen worden, und dies die Entlassung aus dem Amte auf das eigene Ersuchen hin. Keine Richter sind aus dem Amte verbannt worden. Fast alle Richter und Staatsanwälte, die die Akteure des Rechts im alten System waren, haben also im demokratisierten Japan immer noch im Amt bleiben können.

Aber die Verbannungsanordnung ist im Jahre 1951 (26. Jahr der Showaära) aufgehoben worden. Einer der Staatsanwälte, die von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen wurden, *Katsu Ikeda*, der für

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege

Gedankenkontrolle eine ausserordentlich große Rolle gespielt hatte und zur Zeit der Entlassung Stellvertretender Oberster Staatsanwalt am japanischen Reichsgericht war, ist im Oktober 1954 (29. Jahr der Showaära) zum Richter am Obersten Gerichtshof ernannt worden. *Kuniichi Kiohara* ist im Jahre 1959 (die japanische Ära Showa 34) zum Obersten Staatsanwalt ernannt. *Daikichi Imoto* ist auch im Jahre 1967 (42. Jahr der Showaära) zum Obersten Staatsanwalt ernannt worden. Ein weiterer der entlassenen Staatsanwälte, *Akira Masaki*, der Generaloberstaatsanwalt am Berufungsgericht in Hiroshima und Nagoya war, ist zum Mitglied des Ausschusses für öffentliche Sicherheit ernannt worden¹⁰.

IV. Schluss

Das japanische Volk hat aus eigener Hand weder Richter noch Staatsanwälte von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Ausserdem sind nicht nur Richter und Staatsanwälte, sondern auch Polizeibeamte strafrechtlich nicht verfolgt worden. (Das japanische Strafgesetzbuch enthält keinen Straftatbestand, der „Rechtsbeugung“ des deutschen Strafgesetzbuches entspricht.). Selbst durch die Besatzungsmächte ist nie ein Richter für politische Justiz zur Verantwortung gezogen worden. Richter und Staatsanwälte des alten Rechtssystems haben auch noch nach dem Krieg fortgewirkt, obwohl die Unterdrückungsrechtssätze ausser Kraft gesetzt worden sind.

Einerseits hat die japanische Strafrechtsordnung auf die sogenannte staatsgestützte Kriminalität, abgesehen von einzelnen Fällen wie z.B. dem sog. „Yokohama-Fall“¹¹, nicht reagiert, die vor dem politischen Systemwechsel aus systembedingten Gründen von Polizeibeamten verübt worden ist. Das Strafrecht ist in Japan bei der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit völlig ohne Bedeutung gewesen. Nicht wenige Verbannte haben sogar ein Amt wiederangetreten. Andererseits sind die Opfer des autoritären bzw. totalitären Obrigkeitsstaats jedoch strafrechtlich nicht rehabilitiert worden. Japan kann deswegen dem obengenannten Nichtreaktions-

modell zugeordnet werden, das vom Willen gekennzeichnet ist, möglichst kein Systemunrecht zu ahnden. Es kann daraus gekommen sein, dass sich vor und nach dem Krieg der formale Rechtspositivismus durchgehend fortgesetzt hat, der die „angeborenen Menschenrechte“ tragenden wertbezogenen und naturrechtlichen Geist aus dem Rechtsbegriff selbst ausgeklammert hat¹². Das schlechte Gesetz sei doch Recht gewesen! So mussten weder Juristen noch Bürokraten von Gewissensbissen gepeinigt werden¹³. Aber es ist an der Zeit, mit dem inhaltsleeren Rechtsbegriff zu brechen.

Es scheint mir, dass heute immer noch, ganz allgemein gesagt, nicht wenige Politiker, vor allem einflussreiche Repräsentanten, die den konservativen Parteien angehören, Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und und noch dazu Bürokraten von hohem Rang und Amt trotz einer Transformation des politischen Systems vom faschistischen Kaiserreich bis zur sozial-liberalen Demokratie immer noch kein großes Interesse an Demokratisierung der japanischen Gesellschaft haben, und sogar Heimweh nach der alten ultranationalistischen Rechtsordnung haben. Vermutlich hoffen sie, dass die Strafrechtsvergangenheit vom Großen Kaiserreich Japan ausgeblendet wird. Selbst die Juristen, vor allem die meisten Strafrechtler haben sich mit einzelnen Ausnahmen nicht ernsthaft mit dem Problem „Vergangenheitsaufarbeitung“ bzw. „Vergangenheitsbewältigung“ auseinandergesetzt. Die Verhältnisse ändern sich heute auch nicht. Wer jedoch die Augen vor der Vergangenheit verschließt, wie *R. v. Weizsäcker* sagt, muss blind auch für die Zukunft sein.

Es ist aber schon viel Zeit seit Ende des Zweiten Weltkrieges vergangen. In Japan würde es heute nicht mehr realistisch sein, dass man sich auf das Strafrecht stützt, um mit der Vergangenheit umzugehen, zumal inzwischen die inkriminierenden Akte und Dokumente vernichtet wurden, verloren gingen oder die Strafverfolgungsverjährung vollendet wurde. Die Präambel und Art. 1 der japanischen Verfassung vom 3. November 1946 haben erklärt, „Die Staatsbürger

Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel in der japanischen Strafrechtspflege

sind der Souverän“. Damit hat man endlich von der von Kaiser(Tenno)-Ideologie getragenen Staatsform und Rechtsordnung, bei der die Menschenrechte nicht im Mittelpunkt standen, Abschied nehmen können. Jetzt soll man konstruktiv zur menschenrechtsfreundlichen Demokratisierung der Justiz und Polizei mitwirken, obwohl man bestimmt auf Hindernisse stoßen muss. Was den Rechtsbegriff anbelangt, soll dem geistigen Erbe des inhaltslosen formallogischen Rechtspositivismus radikal Abschied gegeben werden. Was die Rechtsanwendung durch die Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die sie überprüfenden und kontrollierenden Rechtsprechung durch das Gericht betrifft, haben sie die Gesetze kritisch und wertbezogen auszulegen und auf Grundfreiheiten und Menschenrechte zu achten. Das Gericht soll als absoluter Garant über die Grundrechte fungieren, die die richtige Anwendung des Gesetzes garantiert und die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der Staatsgewalt schützt. Man darf sich nicht kritiklos auf die alte Rechtsprechung des Reichsgerichts berufen. Die allererste notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die geistige Aufarbeitung der Rolle, die die Strafrichter, Polizeibeamten im faschistischen Regime führten, geführt wird.

Es ist auch zu erwähnen, dass die nach dem zweiten Weltkrieg einmal durch das „Polizeigesetz“ von 1947 dezentralisierte, aber später durch das geänderte „Polizeigesetz“ von 1954 wieder im Kern zentralisierte, nur äußerlich dezentralisiert gebliebene Polizei soll durch die materielle Dezentralisation und zwar staatsbürgernahe Polizei abgelöst werden. Hier kann die Dezentralisierung der Polizei im einzelnen nicht diskutiert werden. Es ist genug, wenn ein Strafrechtler zitiert wird. Wie *Herr Prof. Moos* aus Linz zu Recht sagt und was das Tun und Unterlassen der Polizeibeamten von oben bis unten in letzter Zeit in Japan deutlich zeigt, vermittelt die starke Zentralisation „das hierarchische Bewusstsein, dass der Staat das ausschließliche Gewaltmonopol hat, dem die Rechtsunterworfenen zu gehorchen haben, sie gibt den Druck von oben nach unten weiter und

trägt zur persönlichen Unbeweglichkeit beim Gesetzesvollzug bei.“¹⁴

Wenn man diese Verhältnisse schrittweise beseitigt, würde man erst die scheussliche Vergangenheit bewältigen können. Doch leider ist dieses Ziel angesichts der gegenwärtigen politischen Stimmung in Japan noch sehr weit.

Fußnoten

- 1) *Arnold, Jörg*, Politischer Systemwechsel und staatsverstärkte Kriminalität im Blickfeld strafrechtlicher Restropektive, in: *Arnold, Jörg* (Hrsg.), *Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR*, Baden - Baden, 2000, S. 244ff., S. 266ff.
- 2) *Richter, Thomas*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich, (Manuskript), 2000, S. 1ff.
- 3) *Richter*, (Fn. 2), S. 3f.
- 4) *Richter*, (Fn. 2), S. 4f.
- 5) *Eser, Albin u. Arnold, Jörg*, Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland: Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. *Neue Justiz* 6 (1993), S. 245ff., *Neue Justiz* 7 (1993), S. 289ff.
- 6) *Aoki, Eigoro*, Tsumi to batsu no ishiki, saibankan to kensatsukan nitsuite (Das Bewusstsein des „Verbrechens und der Strafe“ von Richter und Staatsanwälten), in: *Die gesamten Werke von Aoki Eigoro*, Band 1, 1986, S. 366ff.
- 7) *Nakayama, Kenichi*, Gendaishakai to chianho (Die moderne Gesellschaft und die Gesetze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit), 1970, S. 22.
- 8) *Nakayama*, (Fn. 7), S. 54ff., *Kim, Byong-kuk*, Reflection of *Ishihara* Mentality, *The Korea Times*, April 26, 2000.
- 9) *Okudaira, Yasuhiro*, Chianijihoshoshi (Eine historische Skizze des Gesetzes zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit), 1977, S. 244.
- 10) Vgl. *Ueda, Masakichi*, Shihokan no Sensosekinin (Die Kriegsschuld der Richter und Staatsanwälte), 1997, S. 125ff.; *Okudaira*,

(Fn. 9), S. 248ff.

- 11) Im sog. Yokohama-Fall wurden etwa 50 Personen während 1942 und 1945 wegen Verbrechen gegen das „Gesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ in den verschiedenen Orten verhaftet, gefoltert und verurteilt. Vier Verdächtige starben im Gefängnis. Die anderen vier Verdächtige starben nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bald nach Entlassung. Nach der Ergebung wurden aber nur drei von den Sonderhochpolizeibeamten, die im betreffenden Fall die Verdächtigen forterten, wegen Körperverletzungen als Folge der Gewaltanwendung und Miss-handlung durch besondere Beamte zur Zuchthausstrafe ohne Bewährung verurteilt. OLG Tokio vom 28. März 1951. Die Revision wurde abgelehnt. OGH vom 24. April 1952. vgl. *Okudaira*, (Fn. 9), S. 232ff.
- 12) Vgl. *Moos, Reinhard*, Menschenrechte und Polizei in geschichtlicher Entwicklung, in: *Fehervary, Janos u. Stangl, Wolfgang* (Hrsg.), Menschenrecht und Staatsgewalt, 2000, S. 21ff., S. 41.
- 13) Vgl. *Aoki, Eigoro*, Saibankan no Sensosekinin (Die Kriegsschuld der Richter), in: Die gesamten Werke von *Aoki Eigoro*, Band 1, 1986, S. 439.; *ders.* Saibankan no sensosekinin (Die Kriegsschuld der Richter), 1971, S. 114ff.
- 14) *Moos*, (Fn. 12), S. 45.